

6.1.1 Konzeption Ambulant Unterstütztes Wohnen (AUW) für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung

0. Vorwort

Das Grundrecht auf die freie Persönlichkeitsentfaltung beinhaltet unter anderem die freie Gestaltungsmöglichkeit der individuellen Wohn- und Lebensform.

Damit auch Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in vergleichbaren Strukturen wohnen und leben können, wie Menschen ohne Behinderung, bietet die Lebenshilfe Starnberg neben drei stationären Wohnangeboten das Ambulant Unterstützte Wohnen (AUW) an.

Durch dieses Angebot wird Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung die Möglichkeit eröffnet, mit entsprechender Unterstützung in einer eigenen oder selbst angemieteten Wohnung, alleine, mit Partner oder in einer Wohngemeinschaft zu leben, ihren Lebensalltag zu gestalten und am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Das Ambulant Unterstützte Wohnen schließt eine Lücke zwischen einem Leben ohne professionelle Hilfe und der institutionellen Versorgung im Rahmen einer stationären Einrichtung.

Die vorliegende Konzeption beschreibt die Zielgruppe, Arbeitsziele, methodische Arbeitsweisen und organisatorische Rahmenbedingungen des AUW. Die Konzeption ist nicht statisch, sondern soll sich dynamisch den Bedürfnissen der betreuten Menschen mit Behinderung, neuen fachlichen Erkenntnissen und veränderten Rahmenbedingungen kontinuierlich anpassen.

1. Zielsetzung und Handlungsgrundsätze

Ziel des AUW ist es, Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung in ihrer Lebensgestaltung dahingehend zu unterstützen, dass sie entsprechend ihrer Wünsche und Fähigkeiten so selbständig wie möglich in einer eigenen Wohnung leben können.

Mit dem Ambulant Unterstützten Wohnen werden die Menschen mit Behinderung in der Erlangung einer möglichst vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Das AUW soll Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung dazu befähigen, sich in vielen Lebenszusammenhängen möglichst selbst zu helfen. Hierbei zielt die Förderung insbesondere darauf ab:

- Soweit wie möglich unabhängig von Fremdhilfe zu werden
- Hilfe zur selbständigen Alltagsbewältigung zu leisten
- Hilfe für eine angemessene Freizeitgestaltung zu leisten

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Oei-fel</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 1 von 9

- Die Entwicklung einer eigenen sinnerfüllten Lebensperspektive zu unterstützen
- Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen
- Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und
- Der Eskalation von Krisen und Konflikten vorzubeugen

Eine eigene, selbstbestimmte Meinungsbildung und Entscheidungsfindung wird aktiv gesucht und unterstützt.

Die damit verbundene notwendig hohe Eigenverantwortung birgt das Risiko von Fehlentscheidungen und persönlichen Krisen, bietet aber auch die große Chance zur Persönlichkeitsentwicklung und – entfaltung.

Individualisierung der Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt im Sinne einer aufsuchenden Hilfe in mehreren Formen:

Die **Beratung** erfolgt mit dem Ziel, den Menschen mit Behinderung durch umfassende Informationen eine fundierte Entscheidung über ihr Handeln in verschiedenen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die **Begleitung** bietet Hilfen ohne Dominanz. Sie soll die Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung befähigen, ihre Entwicklungsrichtung selbst zu bestimmen und ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen.

Weiter erfolgen die Hilfen in Form der **Assistenz**, einer Form von Hilfe, die eine eigene Willensbildung voraussetzt.

Schließlich bieten **Krisenprävention und Krisenintervention** Unterstützung bei der Vermeidung krisenhafter Situationen oder zu deren Bewältigung.

2. Personenkreis

Das Ambulant Unterstützte Wohnen ist ein Angebot für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die volljährig sind und entweder vorübergehend oder dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sind.

Betreut werden Menschen mit einer geistigen Behinderung nach §53 SGB XII und damit einhergehenden leichten Körper- und Sinnesbehinderungen und Menschen mit einer körperlichen Behinderung nach §53 SGB XII. Als körperliche Behinderung liegen z.B. Epilepsieerkrankungen vor.

In folgenden Lebenssituationen können Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung durch das AUW begleitet werden:

- Wenn sie aus einer vollstationären Einrichtung in eine eigene Wohnung ziehen wollen
- Wenn sie außerhalb ihrer Ursprungsfamilien leben möchten

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainsfeld</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 2 von 9

- Wenn sie nach dem Tod oder Auszug ihrer bisherigen Bezugspersonen (Eltern, Lebenspartner o.ä.) alleine in der Wohnung verbleiben und nicht zur völlig selbständigen Lebensführung fähig sind, jedoch keinen Wohnstättenplatz wünschen oder benötigen
- Wenn sie schon längere Zeit alleine leben und feststellen, dass sie ihre Lebenssituation nicht mehr ohne Unterstützung bewältigen können

Aufnahmekriterien

Eine Aufnahme in das Ambulant Unterstützte Wohnen ist nur möglich, wenn der Mensch mit geistiger Behinderung den anhaltenden Wunsch nach einer selbständigen Lebensform äußert und die nachhaltige Bereitschaft zeigt, Unterstützung freiwillig anzunehmen.

Für die Aufnahme müssen wesentliche Grundkompetenzen im lebenspraktischen und sozialen Bereich oder Förderansätze und –möglichkeiten hierzu erkennbar sein. Besonders wichtig ist in diesem Bereich die Verkehrsfähigkeit oder die Sicherung adäquater Möglichkeiten zur Unterstützung der Mobilität, um am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können.

Außerdem sollen die Nutzer einer außerhäuslichen Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem freien Arbeitsmarkt nachgehen.

Für die Kooperation im Rahmen des Ambulant Unterstützten Wohnens sind die Fähigkeit und die Bereitschaft der Betreuten, sich an feste Absprachen und Termine zu halten unabdingbare Voraussetzung. Diese Absprachen und Termine können auch, bei Menschen mit schwerer ausgeprägter Behinderung, stellvertretend mit den gesetzlichen Betreuern unter größtmöglichem Einbezug des Menschen mit Behinderung getroffen werden.

Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen in das AUW werden Menschen

- Mit einer vorrangigen Suchterkrankung
- Mit erheblicher Fremd- und Selbstgefährdung
- Mit einer vorrangigen psychischen Erkrankung oder vorrangigen seelischen Behinderung

Weitere Ausschlusskriterien sind

- Die Unfähigkeit bzw. fehlende Einsicht, sich auch mit Unterstützung oder durch stellvertretende Ausführung der gesetzlichen Betreuer, an Absprachen zu halten
- oder der ausschließliche Wunsch Dritter (Eltern, rechtlicher Betreuer, Kostenträger) nach einer Unterbringung im AUW

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainsfeld</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 3 von 9

3. Arbeitsweise

Aufnahme

Um sicherzustellen, dass das AUW die geeignete Unterstützungsform für den Interessenten darstellt, wird ein sorgfältiges Aufnahmeverfahren praktiziert.

Vorgespräch

In einem Vorgespräch, bei dem die Interessentin oder der Interessent, gegebenenfalls ihr oder sein rechtlicher Betreuer, bei Bedarf eine sonstige Vertrauensperson, sowie der Dienst AUW beteiligt sind, werden vorab neben rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vor allem die grundlegenden Bedürfnisse und Erwartungen an den Dienst geklärt.

Die Interessentin oder der Interessent erhält alle für die Maßnahme wichtigen Informationen über Inhalte, Leistungen und Kosten des Angebotes. Am Ende des Informationsgespräches wird ein Termin vereinbart zu dem sowohl seitens der Interessentin oder des Interessenten, als auch des Dienstes die Aussage über ein weiteres Interesse an der Zusammenarbeit getroffen werden kann oder zumindest ein verbindlicher Verbleib über das weitere Vorgehen abgesprochen werden muss.

Vorbereitung des Ambulant Unterstützten Wohnens

Wird die Unterstützung im Wohnen gewünscht und ist der Interessent oder die Interessentin grundsätzlich leistungsberechtigt, dann ist als Grundlage für die Beantragung der Eingliederungshilfeleistungen neben einem ärztlichen Gutachten der Sozialbericht aus dem Gesamtplanverfahren beim überregionalen Sozialhilfeträger (Bezirk Oberbayern) einzureichen. Die im Sozialbericht erhobenen Daten dienen der sozialrechtlichen und fachlichen Abklärung der Form der notwendigen Hilfe. Dieser Sozialbericht mit Maßnahmenempfehlung bildet eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung eines Gesamtplanes für eine personenzentrierte Hilfestellung durch den Bezirk Oberbayern.

Die Kostenübernahme muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme im AUW vorliegen. Den dafür notwendigen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen entweder die Interessenten selbst oder deren gesetzliche Betreuer. Gleichzeitig sollte geklärt werden, ob weitere Leistungen nach dem SGB XII beantragt werden müssen wie zum Beispiel Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt.

Sobald die Kostenzusicherung auf der Basis der Einschätzung des Hilfebedarfes (Sozialbericht) vorliegt, wird das Betreuungsverhältnis in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen der oder dem Leistungsberechtigten gegebenenfalls ihrem oder seinem rechtlichen Betreuer und dem Leistungserbringer geregelt.

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. A. f. f.</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 4 von 9

Hilfeplanung

Als Instrument zur Bestimmung des individuellen Hilfebedarfes hat der Bezirk Oberbayern das H.M.B. Verfahren nach Prof. Dr. Heidrun Metzler festgelegt. Dieses Instrument unterscheidet fünf Hilfebedarfsgruppen. Dabei spiegelt die Stufe eins den niedrigsten, die Stufe fünf den höchsten Hilfebedarf wieder. Der Bezirk hat den Stufen 1 bis 3 je ein bestimmtes Kontingent an sogenannten Fachleistungsstunden hinterlegt, die den Umfang der möglichen Unterstützung der Betreuten bestimmen. Obwohl bei den Menschen mit höherem Hilfebedarf keine definierte Anzahl von Fachleistungsstunden von Seiten des Bezirkes definiert wurde, sind Menschen mit Behinderung, die in die Hilfebedarfsgruppen 4 und 5 eingruppiert werden, nicht grundsätzlich vom Angebot des AUW ausgeschlossen.

Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber erstmals in das AUW aufgenommen wird, ist sie oder er für die Zeit von drei Monaten in die HBG Stufe 2 eingestuft. In dieser Zeit ermittelt der Fachdienst des Bezirkes Oberbayern in einer Fallkonferenz mit der oder dem Betreuten, ggf. ihrem oder seinem rechtlichen Betreuer und dem Dienst Ambulant Unterstütztes Wohnen den tatsächlichen individuellen Hilfebedarf mit Hilfe des H.M.B. Verfahrens.

Die Unterstützungsleistungen werden nur erbracht, wenn sie im Hilfeplan festgelegt sind.

Parallel muss nach Ablauf von drei Monaten durch das Ambulant Unterstützte Wohnen der Hilfeplanungs-, Entwicklungs- und Abschlussberichtsbogen HEB Bogen A, Ergebnis der vorläufigen Hilfeplanung beim Bezirk eingereicht werden.

Der HEB Bogen ist Teil des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII und besteht aus drei Teilen: Im HEB Bogen A werden in enger Abstimmung mit den Betreuten, ggf. deren rechtlichen Betreuern die aktuelle Situation und Problemlage, sowie Förderziele und Maßnahmen beschrieben. Die inhaltliche Darstellung der individuellen Bedarfssituation erfolgt in fünf Teilbereichen:

- Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
- Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen
- Selbstversorgung und Wohnen
- Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten, Ausbildung
- Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Zur Verlängerung der Leistung wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Bezirk ein Entwicklungsbericht, der HEB Bogen B, eingereicht mit der Beschreibung der bereits durchgeführten Maßnahmen und der Entwicklung im Förderzeitraum, sowie der Fortschreibung der Förderziele und Maßnahmen. Auch bei einer wesentlichen Änderung des Hilfebedarfes ist der HEB Bogen B zu erstellen und an den Bezirk weiterzuleiten. In den HEB Bogen B fließt die Hilfeplanung des H.M.B. Verfahrens ein. Endet die Maßnahme des AUW, so ist dies im HEB Bogen C, Abschlussbericht des Gesamtplanes, dem Bezirk mitzuteilen.

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainsfeld</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 5 von 9

Individuelle Hilfeplanung

Die im Einzelfall erforderlichen Hilfen der Beratung, Begleitung, Förderung und Assistenz erfolgen auf der Basis einer individuellen Entwicklungsplanung. Diese setzt an der Feststellung des Hilfebedarfes durch das H.M.B. Verfahren an.

Die jeweiligen Bezugsbetreuer legen gemeinsam mit der oder dem Betreuten individuelle Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Die Planung ist an den Ressourcen, Wünschen und Bedürfnissen der oder des Betreuten orientiert.

Nach einem festgelegten Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten erfolgt eine gemeinsame Reflexion der durchgeführten Maßnahmen des Zielerreichungsgrades und eine Fortschreibung der Ziel- und Maßnahmenplanung.

Die Beratung und Begleitung im Lebensalltag ist ein zentraler Bestandteil der Leistungen des AUW. Sie orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und bietet Hilfe zur Selbsthilfe in den Bereichen

Selbstversorgung / Lebensführung

Körperhygiene, Wäschepflege, Haushaltsführung, Tagesstrukturierung, Einkauf, Umgang mit Lebensmitteln, Kochen...

Finanzen, Behörden

Hilfen beim Schriftverkehr und im Umgang mit Behörden, Einteilung der Geldmittel

Gesundheit

Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Anordnungen, Ernährung, Umgang mit diversen Konsummitteln, Erkennen von Krankheiten und krankheitsförderndem Verhalten, Betreuung im Krankheitsfall

Psychohygiene

Förderung des Selbstwertgefühles, Erarbeitung von Stärken, Hilfe bei Entscheidungsfindungen, Hilfe bei Problembewältigung, Erhöhung der Frustrationstoleranz, Krisenintervention

Kontakt / Soziale Beziehungen

Unterstützung bei der Aufrechterhaltung stabiler sozialer Beziehungen und Erschließen von neuen Kontakten

Wohnen

Wohnungshygiene, Einrichtung und Ausstattung der Wohnung, Instandhaltung, Erschließung und Nutzung des Wohnumfeldes

Teilnahme am gesellschaftlichen Leben / Freizeitgestaltung

Förderung von Neigungen, Hobbys, Umgang mit Medien, Besuch von Kultur, Bildungs- und Freizeitangeboten, Nutzung von Urlaubsangeboten,

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainsfeld</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 6 von 9

Zur Vermeidung von Vereinsamungstendenzen im Bereich des Einzelwohnens kommt diesem Bereich der Unterstützung und Förderung im AUW eine besondere Bedeutung zu. Das AUW bietet hier kontinuierlich Angebote, wie zum Beispiel Ausflüge, Kinobesuche, Besuche von Gaststätten etc... an.

Zusammenarbeit / Kooperation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bei Bedarf und auf Wunsch der Betreuten in Kontakt zu Eltern, Angehörigen, wichtigen Bezugspersonen oder rechtlichen Betreuern, um Absprachen zu treffen oder um anstehende Probleme zu lösen. Der Kontakt zu ihnen ist geprägt von Verständnis und Einfühlungsvermögen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, am Bedarf der oder des Einzelnen orientiert, in unterschiedlich intensivem Kontakt zu den Werkstätten für behinderte Menschen, um Absprachen und Planungen zu besprechen. Bei Bedarf werden auch problembezogene Besprechungen durchgeführt, um rasch gemeinsam auf aktuelle Krisen reagieren zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperieren bei Bedarf und auf Wunsch der Betreuten mit öffentlichen Einrichtungen und Ämtern im Landkreis, zur Vernetzung der Unterstützung.

Sofern notwendig und erwünscht, stehen die Betreuer in Kontakt zu den behandelnden Ärzten, Fachärzten und Therapeuten.

Vernetzung des Dienstes

Um im individuellen Einzelfall jeweils die auf die oder den einzelnen Betreuten zugeschnittene Vernetzungs- und Kooperationsarbeit leisten zu können ist eine gute allgemeine Vernetzung und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen Voraussetzung. Das Ambulant Unterstützte Wohnen vernetzt sich deshalb vor allem mit folgenden Diensten, Einrichtungen und Institutionen im Landkreis.

Intern sind dies vor allem die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe Starnberg und die Offenen Hilfen. Weiter bestehen Kooperationen mit den Isar-Würm-Lech-Werkstätten in Machting, dem Club 80 des Bayerischen Roten Kreuzes, dem Club Gauting, der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen, Haus- und Fachärzten im Landkreis, dem Isar-Amper-Klinikum, Sportvereinen etc...

Formen der Betreuungsleistungen

Als Maßnahmen zur Erbringung der Unterstützungsleistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung und unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Ziel- und Maßnahmenplanung und deren Reflexion, das Gesprächsangebot, persönlicher Kontakt, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, sowie telefonischer Kontakt.

Neben diesen direkten Betreuungsleistungen umfassen die Unterstützungsleistungen auch indirekte Leistungen, die eng mit der Erbringung der direkten Leistungen verbunden sind, wie z. B.

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainfel</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 7 von 9

Telefonate, Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten, Team, Fallbesprechungen, Kooperationskontakte, Gespräche im sozialen Umfeld sowie Organisation des Hilfenetzwerkes.

4. Organisation und Rahmenbedingungen

Leitung

Die Leitung des Dienstes steuert die gesamten betrieblichen Abläufe und repräsentiert die Einrichtung gegenüber dem Träger und nach außen. Nach den Führungsgrundsätzen der Lebenshilfe praktiziert sie einen partizipativen Führungsstil, der die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen auf die Handlungsebene und die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an für sie wichtigen Entscheidungen vorsieht.

Es besteht eine enge Kooperation zwischen der Leitung des Dienstes und dem Träger der Einrichtung. Die Leitung ist im Rahmen von Einrichtungsleiterkonferenzen und -klausuren, und bereichsspezifischen Besprechungen, sowie Zielvereinbarungsgesprächen in die Gesamtentwicklung des Trägers stark eingebunden.

Mitarbeiter

Der Anteil pädagogischer Fachkräfte, die die Betreuung leisten, liegt derzeit bei 100%. Die zur Verfügung stehenden Personalstunden richten sich am individuellen Hilfebedarf der Betreuten aus, bzw. am möglichen Stundenkontingent der zugeordneten Hilfebedarfsgruppe.

Die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Behinderung erfolgt im Bezugsbetreuersystem: Das heißt, dass jede und jeder Betreute kontinuierlich von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin betreut und begleitet wird. Dies ermöglicht den Aufbau stabiler und vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Betreuten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In Urlaubszeiten oder Zeiten von Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine vertretungsweise Betreuung gewährleistet.

Teambesprechungen

Gerade bei dem stark individualisierten und aufsuchenden Dienst Ambulant Unterstütztes Wohnen kommt dem regelmäßigen Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sehr wichtige Bedeutung zu. Es finden regelmäßige Teambesprechungen zwischen Leitung und Mitarbeitern zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen statt.

Fortbildung und Supervision

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich am Bedarf der Einrichtung. Einmal jährlich wird der Fortbildungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes gemeinsam im Team erhoben. Dabei werden Erkenntnisse des Qualitätsmanagements ebenso

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainsfeld</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 8 von 9

berücksichtigt wie konzeptionelle Weiterentwicklungen oder besondere Anforderungen, die sich aus der Betreuungssituation ergeben. Die Durchführung der Fortbildung wird gemeinsam geplant, wobei entschieden werden muss, welche Themen im Rahmen einer In-house-Veranstaltung oder durch Besuch von externen Veranstaltungen angegangen werden sollen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen des vorhandenen Budgets grundsätzlich die Möglichkeit, Teamsupervision zur Reflexion ihrer Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Qualitätsmanagement

Die Festigung und Weiterentwicklung von fachlichen Standards und verbindlichen Vorgehensweisen erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Lebenshilfe Starnberg.

Das QM-System erfasst alle Betriebsteile der Lebenshilfe. Im Ambulant Unterstützten Wohnen ist die Einrichtungsleitung als Qualitätsbeauftragte bzw. Qualitätsbeauftragter für die Entwicklung, Dokumentation und Umsetzung von Prozessen und Standards verantwortlich.

Standort / Lage / Raumangebot und Sachausstattung

Alle Betreuten wohnen in eigenen oder angemieteten Wohnungen im Landkreis Starnberg. Häufig wohnen die Menschen mit Behinderung einzeln in der Wohnung, möglich ist es aber auch, dass sich mehrere Personen eine Wohnung teilen. Für notwendige organisatorische, verwalterische und Bürotätigkeiten, sowie für Teambesprechungen können die Räumlichkeiten des Wohnheimes der Lebenshilfe in der Hanfelderstraße genutzt werden.

5. Rechtsgrundlage der Unterbringung und Finanzierung

Rechtsgrundlage für Leistungen im Rahmen des AUW bilden die §§ 53 ff SGB XII, die die Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderung regeln.

Verfügen die Menschen mit Behinderung über Einkommen oder Vermögen, müssen sie die Kosten der Maßnahme zum Teil oder zur Gänze selbst tragen. In der Regel ist die Maßnahme kostenfrei.

Die Vergütung der Hilfemaßnahme erfolgt über den zuständigen Leistungsträger direkt an die Lebenshilfe Starnberg.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass der oder die Betreute die Entgelte für die geleistete Unterstützung im Rahmen des Persönlichen Budgets direkt an die Lebenshilfe leistet.

Die Lebenshilfe ist bei der Antragstellung zur Gewährung von Eingliederungshilfe den gesetzlichen Betreuern bei Bedarf bzw. auf Wunsch behilflich.

Freigabe	Freigabedatum	Änderungsstand	Titel	Seite
<i>C. Ainfel</i>	1/2011	1	Konzeption AUW g/k	Seite 9 von 9